

**Arbeitsgemeinschaft Notarzt  
Berlin e.V.  
(Notarzt Berlin)**

**Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung  
am 22. Mai 1984 in Berlin  
zuletzt geändert am 6. September 2008**



## Satzung der Arbeitsgemeinschaft Notarzt Berlin e.V. (Notarzt Berlin)

Gemeinnütziger Verein (Förderung der Volks- und Berufsbildung)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22. Mai 1984 in Berlin, zuletzt geändert am 25. April 1998.

### §1 Name

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Notarzt Berlin" e.V. (Kurzbezeichnung: Notarzt Berlin). Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### §2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### §3 Zweck

1. Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise, die Berliner Notärzte zu einen, um dadurch die notärztliche Versorgung der Berliner Bevölkerung zu verbessern.

2. Der Verein will Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung betreiben.

3. Der Verein will an der Aus- und Fortbildung der notärztlich tätigen Ärzte und an der Laienausbildung mitwirken.

4. Der Verein fördert bzw. unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Notfallmedizin.

5. Der Verein fördert Beziehungen zu anderen Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

6. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977; sie ist selbstlos tätig. Mittel der Arbeitsgemeinschaft und sonstige Zuwendungen dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft

als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine den Satzungszwecken widersprechenden Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft.

7. Keine Person darf durch Verwaltungsmaßnahmen, die den Zwecken der Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen ist in jedem Fall zulässig.

8. Das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft und seine Erträge werden ausschließlich für Zwecke der Arbeitsgemeinschaft verwendet.

### §4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitgliedschaft.

2. Ordentliche Mitglieder können approbierte Ärzte in Berlin sein, die für den Zweck des Vereins aktiv oder fördernd tätig sein wollen.

3. Außerordentliche Mitglieder können Nichtärzte werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

4. Der Verein kann Personen, die sich um den Verein oder um das Rettungswesen in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch einstimmigen Beschluß zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### §5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist eine Fotokopie der Approbationsurkunde einzureichen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod des Mitglieds

2. Freien Austritt, der schriftlich erklärt werden muß.

3. Ausschuß aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Streichung aus der Mitgliederliste, sofern das Mitglied mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

5. Verlust der Approbation bei ordentlichen Mitgliedern.

### §6 Beiträge und Zuwendungen

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres verpflichtet. Die Höhe der Beiträge legt der Vorstand einstimmig fest. Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

2. Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit beschließen, einzelnen Mitgliedern bei Vorliegen einer besonderen Notlage den Beitrag auf entsprechenden Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

3. Zuwendungen dürfen nur zweckbestimmt, ohne Zweckbestimmung nicht für Verwaltungsaufgaben des Vereins verwandt werden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Eine Stimmübertragung findet nicht statt. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
3. Scheidet ein Mitglied aus, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beitragszahlungen.

### **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

### **§9 Mitgliederversammlung**

1. Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der vorläufigen Tagesordnung eingeladen worden ist. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels. Eine Versendung der Einladung per eMail an die vom Mitglied bekannt gegebene eMail- Adresse genügt der Schriftefordernis; in diesem Fall gilt das Versenddatum als maßgeblich.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefaßt werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Änderungen der Satzung der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der abwesenden Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
3. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder muß eine geheime Abstimmung erfolgen.
4. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:  
Zahl der anwesenden Mitglieder  
Tagesordnung  
Abstimmungsergebnisse einschließlich der beratenden Stimmen.  
Anträge und Beschlüsse samt Namen der Antragsteller  
Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Jedem Mitglied ist auf Antrag Einsicht in die Protokolle zu gewähren.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Vorstand kann jederzeit im Vereinsinteresse eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sofern ein Viertel der Mitglieder dies wünscht, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen.
7. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlages für die kommenden Geschäftsjahre.
  2. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse.
  3. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder.
  4. Einrichtung ständiger Ausschüsse.
  5. Beschluß über den Ausschluß von Mitgliedern.

6. Beschluß über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
  7. Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über sonstige, mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte.

### **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:  
dem Vorsitzenden  
zwei stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schriftführer  
dem Schatzmeister
- Der Vorstand stellt mindestens ein Mitglied der ständigen und nicht ständigen Ausschüsse.
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
  3. Dem Vorstand obliegt, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, die Leitung des Vereins.
  4. Der Vorstand soll nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammentreffen. Er ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung mitwirken. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Er führt über seine Beratungen Protokoll, wie für die Mitgliederversammlung vorgesehen unter Aufnahme von Minderheitsvoten. Für den Verfahrensablauf gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Die Vorstandsmitglieder teilen die anfallenden Aufgaben in der Weise auf, daß eine Überlastung einzelner Mitglieder vermieden wird und jedes Vorstandsmitglied einen bestimmten Zuständigkeitsbereich übertragen bekommt. Übersteigt die Zahl der Ausschüsse die Zahl der Vorstandsmitglieder, ist der Vorsitzende eines im Vorstand nicht vertretenen Ausschusses an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme zu beteiligen.
  5. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten jeweils allein den Verein im Sinne von §26 BGB.
  6. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Bei Gefahr im Verzuge ist der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung die Mehrheit des Vorstandes berechtigt, auch in Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand zuständig ist, eigenverantwortlich zu handeln und Rechtsgeschäfte zu beschließen; diese Maßnahmen bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, sobald dieses zusammentreten kann.
  7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis es ein neuer Vorstand übernommen hat.
  8. Der Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit abgewählt werden. Für das oder für die abgewählten Vorstandsmitglieder ist auf der selben Sitzung die Nachfolge zu regeln.

### **§11 Ausschüsse**

1. Es gibt ständige und nicht ständige Ausschüsse.
2. Ständige Ausschüsse sind
  - der Feuerwehr-Notarztausschuß
  - der Fortbildungsausschuß

3. Der Feuerwehr-Notarztstützpunkt besteht aus je einem Vertreter der Notarztstützpunkte der Feuerwehr an Berliner Krankenhäusern. Er berät über Verbesserungen und Entwicklungen dieses Systems, entwickelt einheitliche Kriterien für Aufstellung und Bewertung von Einsatzstatistiken und strebt eine einheitliche Vertretung der Notarztstützpunkte gegenüber den Trägern dieses Systems an.

4. Aufgabe des Fortbildungsausschusses ist die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in regelmäßigen Abständen sowie Beratungen über Fortbildungsfragen.

5. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Weitere ständige Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

6. Mindestens ein Mitglied der ständigen Ausschüsse muß Vorstandsmitglied sein. Der Ausschuß wählt sich einen Vorsitzenden. Für die Verfahrensweise bei Sitzungen ständiger Ausschüsse sind die Bestimmungen über Vorstandssitzungen und die Geschäftsordnung des Vorstandes analog anzuwenden.

7. Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zu jeder den Vereinszweck berührenden Fachfragen beratende, nicht ständige Ausschüsse einsetzen. Mitglieder nicht ständiger Ausschüsse können sowohl Vereinsmitglieder als auch außenstehende Sachverständige sein.

8. Den Ausschüssen sollen in der Regel nicht mehr als 5 Mitglieder angehören. Werden sie nicht auf bestimmte Zeit gewählt, so endet ihre Amtszeit in jedem Fall mit der des jeweiligen Vorstandes.

### **§12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung bestellt zugleich drei Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Rettungsdienststiftung Björn Steiger e.V. zu. Es ist für Zwecke der Aus- und Fortbildung des Personals im organisierten Rettungsdienst zu verwenden.

### **§13 Berichtigung der Satzung**

1. Verlangt das Registergericht aus formellen Gründen eine Änderung der Satzung, so wird der Vorsitzende ermächtigt, diesem Verlangen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung nachzukommen.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu bereinigen.

## **Geschäftsordnung des Vorstandes und der Ausschüsse**

### **§1**

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.

### **§2**

1. Vorstandssitzungen finden in der Regel vierteljährlich oder anlässlich von Veranstaltungen in deren Rahmen statt.

2. Orte und Termine der Vorstandssitzungen werden in der Regel zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im voraus festgelegt.

3. Der Vorsitzende übersendet den Vorstandsmitgliedern mindestens 8 Tage vor den im voraus festgelegten Sitzungen die vorläufige Tagesordnung samt den Tagungsunterlagen. Im übrigen informiert er die Vorstandsmitglieder jederzeit über alle wichtigen Vorgänge.

### **§3**

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist nach den Bestimmungen des §10 der Satzung beschlußfähig.

2. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Geheime Abstimmung wird nur auf Antrag durchgeführt. Die Beschlußfassung kann auch im Umlaufverfahren schriftlich erfolgen, sofern eine Vorstandssitzung nicht stattfinden kann und der Beschluß keinen Aufschub duldet.

### **§4**

1. Bei Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung prüft der Vorsitzende, ob und zu welchem Tagesordnungspunkt Sachverständige beratend hinzugezogen werden sollen. In der vorläufigen Tagesordnung ist dies zu vermerken; über die Beiziehung ist Beschluß zu fassen.

2. Die Kassenprüfer sollen mindestens an zwei Sitzungen pro Jahr teilnehmen.

### **§5**

1. Erster Tagesordnungspunkt der Vorstandssitzung ist die Festlegung der endgültigen Tagesordnung.

2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf, erstattet über den Verhandlungsgegenstand Bericht und führt die Beschlüsse herbei.

### **§6**

1. Über die Beratungen ist ein Protokoll zu fertigen. §9, Abs.5 der Satzung ist entsprechend anzuwenden. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden.

2. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern nicht spätestens 4 Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch erhoben wird.

### **§7**

Die Vorstandsmitglieder teilen die zu erledigenden Arbeiten arbeitsteilig untereinander auf, um eine übermäßige Belastung einzelner Vorstandsmitglieder zu vermeiden.

### **§8**

Beschlüsse zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.